



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Gesetz zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

### **Artikel 1 Änderung des Heilberufekammergesetzes**

Das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

Paragraph 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Als Hinterbliebene gelten auch hinterbliebene Eingetragene Lebenspartnerinnen oder hinterbliebene Eingetragene Lebenspartner.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die neuen Sätze 3 bis 6.

### **Artikel 2 Änderung des Architekten und Ingenieurkammergesetzes**

Das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnungen Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner und Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur sowie über die Einrichtung einer Architekten- und Ingenieurkammer in der Fassung vom 09. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit Leistungen vom Bestehen oder früheren Bestehen einer Ehe abhängig gemacht werden, sind sie auch bei Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft oder dem früheren Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft zu gewährleisten.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

### **Artikel 3 Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Schleswig-Holstein vom 03. September 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit Leistungen vom Bestehen oder früheren Bestehen einer Ehe abhängig gemacht werden, sind sie auch bei Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft oder dem früheren Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft zu gewährleisten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

#### **Artikel 4** **Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater**

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 18. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 339) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 277), wird wie folgt geändert:

In Paragraph 10 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Soweit Leistungen vom Bestehen oder früheren Bestehen einer Ehe abhängig gemacht werden, sind sie auch bei Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft oder dem früheren Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft zu gewährleisten.“

#### **Artikel 5** **In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Durch die in den Artikeln 1 bis 4 aufgeführten Regelungen werden Personen, die eine Eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, Ehegatten in der Versorgung durch die Versorgungswerke der Kammern gleichgestellt.

Dr. Heiner Garg  
und Fraktion